

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/684

Genehmigung der Vertragsänderung des Vertrags der Regionalfeuerwehr Untergäu

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Boningen vom 13. Dezember 2011, Hägendorf vom 13. Dezember 2011, Kappel vom 7. Dezember 2011, Rickenbach vom 28. November 2011 und Wangen b. Olten vom 5. Dezember 2011 wurde eine Änderung des Vertrags der Regionalfeuerwehr Untergäu beschlossen. Neu tritt an die Stelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Kontrollstelle. Die Änderung des Vertrags wurde von der Solothurnischen Gebäudeversicherung vorgeprüft.

2. Erwägungen

Gemäss § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Gemäss § 164 Bst. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/625 vom 29. April 2003 wurde der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen b. Olten über die Organisation einer einzigen Feuerwehr zugestimmt. Die Änderung des Vertrags zwischen den fünf Gemeinden erfordert wiederum die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet die bestehende Organisation der Feuerwehr zwischen den Gemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen b. Olten nach wie vor. Die vorliegende Vertragsänderung kann in diesem Sinne genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Der geänderte Vertrag zwischen den Gemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen b. Olten über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr	Fr.	200.--	(KST 80991 / KA4309000))
	Fr.	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Buchhaltung
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Vertrag)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
 Bezirksfeuerwehrverband Olten-Gösgen, Stefan Wyss, Untere Schulstrasse 9, 4656 Starrkirch-Wil
 Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)
 Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**
 Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**
 Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**
 Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, Dorfstrasse 65, Wangen b. Olten **(mit 2 gen. Verträgen, Einschreiben)**